

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung timing Dienstleistungen GmbH

- 1. Gesetzliche Grundlagen, Überlassungshöchstdauer**
 - 1.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterliegt den gesetz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.2 § 11 Abs. 6 AÜG: Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.
 - 1.3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen Verleiher (nachfolgend timing) und Entleiher bedarf nach § 12 Abs. 1 AÜG der Schriftform. timing (Eintragung HRB 4059 beim Amtsgericht Dortmund) ist seit 1975 im Besitz der Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, gemäß § 1 AÜG. Die unbefristete Erlaubnis wurde timing am 3. März 1982 von der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Düsseldorf, in Düsseldorf erteilt.
 - 1.4 Der Einsatz eines Leiharbeitnehmers vor Abschluss eines wirksamen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 AÜG n. F. dar. Im Fall eines Austauschs eines Mitarbeiters darf der Entleiher den neuen Leiharbeitnehmer erst nach erfolgter Konkretisierung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG n. F. tätig werden lassen.
 - 1.5 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag muss vom Entleiher drei Jahre über das Vertragende hinaus aufbewahrt werden.
 - 1.6 Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der ihm zu überlassende Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung seinem Unternehmen durch timing und/oder durch einen anderen Personaldienstleister überlassen worden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher dies timing unter detaillierter Angabe der Einsatzzeiten unverzüglich vor Beginn der Überlassung mit. Die Vertragsparteien werden sodann gemeinsam prüfen und entscheiden, ob und ggf. für welche Dauer der Leiharbeitnehmer ohne Verstoß gegen die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Abs. 1b AÜG n. F. überlassen werden kann. Vor dieser Entscheidung darf der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher nicht beschäftigt werden.
 - 1.7 Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs, zu den dort anwendbaren Tarifverträgen zur Überlassungshöchstdauer oder zu den dort anwendbaren Betriebsvereinbarungen zur Überlassungshöchstdauer ergeben, wird der Entleiher die timing hierüber unverzüglich informieren.
 - 1.8 Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, sofern sie einen Verstoß gegen eine anzuwendende Überlassungshöchstdauer feststellen sollten. Die Vertragsparteien stimmen sodann die weitere Vorgehensweise mit dem Ziel der Schadensbegrenzung ab.
- 2. Vertragsbegründung, allgemeine Geschäftsbedingungen**
 - 2.1 **Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages geht der Entleiher keinerlei Verpflichtung zur Abnahme von Leiharbeitnehmern von timing ein. Der Vertrag legt lediglich die Rahmenbedingungen bei einer eventuellen Überlassung fest.**
 - 2.2 Die Geschäftsbedingungen von timing kann der Entleiher nur für den Zeitraum ausschließen, in den ihm timing diese nachweislich vorenthält.
 - 2.3 timing genügt der Informationspflicht durch Zusendung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder eines anderen Ausdrucks der Geschäftsbedingungen.
 - 2.4 timing verzichtet beim Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags auf den Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Entleihers im Sinn des § 151 Satz 1 BGB, so dass der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bereits mit Gegenzeichnung (Unterzeichnung) des bereits zuvor durch timing unterzeichneten Vertrags und durch den Entleiher nicht abgeänderten oder ergänzten Vertrags wirksam wird. Der Entleiher wird gleichwohl eine Ausfertigung des von ihm gegengezeichneten Vertrags unverzüglich an timing im Original zurücksenden. Der Entleiher darf den zu überlassenden Leiharbeitnehmer erst nach Gegenzeichnung (Unterzeichnung) des zuvor von timing unterzeichneten und unveränderten Arbeitnehmerüberlassungsvertrags tätig werden lassen.
 - 2.5 Wird der Leiharbeitnehmer über den im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Endtermin oder dem Termin, zu dem der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gekündigt wurde, hinaus für den Entleiher tätig, gilt der jeweilige Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Eine etwaig geltende Überlassungshöchstdauer ist gleichwohl von timing und dem Entleiher zu beachten, so dass der Einsatz des Leiharbeitnehmers rechtzeitig zu beenden oder der Leiharbeitnehmer auszutauschen ist.
- 3. Arbeitsverhältnis und Direktionsrecht**
 - 3.1 timing verleiht nur Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu timing stehen.
 - 3.2 Eine Überlassung der Mitarbeiter von timing durch den Entleiher an Dritte ist verboten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG n. F.).
 - 3.3 Durch die Überlassung von Leiharbeitnehmern wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher begründet. Der Leiharbeitnehmer wird in den betrieblichen Ablauf des Entleihers integriert und unterliegt lediglich dessen fachlicher und sicherheitstechnischer Anleitung und Kontrolle, der arbeitszeitlichen Kontrolle sowie der betrieblichen Fürsorgepflicht.
 - 3.4 Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit, Art der Tätigkeit, des Einsatzortes etc. dürfen nur mit dem Einverständnis von timing vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
 - 3.5 timing ist berechtigt, von Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder Mitarbeiter auszuwechseln und durch fachliche Gleichwertige zu ersetzen.
- 4. Arbeitsschutz**
 - 4.1 Die Mitarbeiter von timing sind mit der allgemeinen persönlichen Schutzausrüstung des jeweils angeforderten Berufsbildes ausgerüstet und haben durch timing eine Unterweisung in die UVV gemäß DGUV Vorschrift 1 erhalten.
- 4.2 Neben der allgemeinen UVV unterliegt der Leiharbeitnehmer den speziellen UVV und ggf. weiteren öffentlich rechtlichen Vorschriften des Entleiherbetriebs. Der Entleiher unterweist den Leiharbeitnehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren und bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Die Unterweisung wird dokumentiert. Spezielle Schutzausrüstungen werden, soweit erforderlich, dem Leiharbeitnehmer vom Entleiher kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der UVV durch den Leiharbeitnehmer liegt allein beim Entleiher. Er hat weiterhin die Verpflichtung, jegliche Gefährdung der Leiharbeitnehmer abzuwenden. Hiervon unabhängig wird timing vom Entleiher ausdrücklich gestattet, die Einsätze jederzeit vor Ort zu überprüfen und Sicherheitskontrollen durchzuführen.
- 4.4 Der Entleiher verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeitsmedizinischen Vorschriften und Untersuchungen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm dadurch bekannt gewordenen Informationen unaufgefordert an timing weiterzugeben.
- 4.5 Leiharbeitnehmer von timing dürfen sicherheitswidrige Anordnungen des Entleihers nicht befolgen.
- 4.6 Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall timing sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- 5. Arbeitszeit, Zuschläge, Vergütung, Sonderkündigungsrecht**
 - 5.1 Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag werden mindestens 35 Std. vereinbart, die tägliche Verteilung richtet sich nach Anordnung des Entleihers.
 - 5.2 Über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeitsstunden sowie Sonn-, Feiertags-, Schicht- und Nachtarbeit werden gemäß der Preisvereinbarung berechnet.
 - 5.3 Greifen mehrere Zuschläge wird der jeweils höhere berechnet, ausgenommen, wenn Schicht- und Nachtarbeitszulagen mit Zulagen aus Punkt 1. bis 7. der Preisvereinbarung zusammenfallen, addieren sie sich.
 - 5.4 Dem Leiharbeitnehmer vom Entleiher zugesagte Zulagen (Schmutz-, Leistungs-, Höhenzulagen etc.) werden mit einem Arbeitgeberzuschlag von 90 % berechnet.
 - 5.5 Der Entleiher ist für die Einhaltung des ArbZG verantwortlich.
 - 5.6 Der Entleiher weist timing die Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen eines mit dem überlassenen Mitarbeiter im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 2 AÜG n. F. vergleichbaren Stamarbeitnehmers – soweit diese Angaben für die Entlohnung der Mitarbeiter relevant sind – zum Zweck der Überprüfung und/oder Verteidigung in gerichtlichen Verfahren oder in behördlichen Untersuchungen auf deren Verlangen durch Vorlage der Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen vergleichbarer Stammmitarbeiter (unter Beachtung des BDSG) sowie ggf. durch Vorlage weiterer Unterlagen nach. Der Entleiher unterstützt timing bei einer Verteidigung in gerichtlichen Verfahren oder bei behördlichen Untersuchungen durch ergänzende Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammmitarbeiter.
 - 5.7 timing ist eine Vergütung der überlassenen Mitarbeiter entsprechend der tariflichen und gesetzlichen Vorschriften nur möglich, wenn der Entleiher timing umfassend und richtig über die relevanten Umstände unterrichtet und Änderungen unverzüglich mitteilt. Der Entleiher haftet dafür, dass seine Angaben zu den wesentlichen vergütungsrelevanten Arbeitsbedingungen eines mit dem überlassenen Mitarbeiter im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 2 AÜG n. F. vergleichbaren Stamarbeitnehmers vollständig und zutreffend sind. Sofern sich hierzu Änderungen ergeben, wird der Entleiher timing hierüber unverzüglich informieren.
 - 5.8 Soweit nach Abschluss eines Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsvertrags oder eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags über ein Arbeitskräftekontingent eine zwingende Änderung des dem Zeitarbeitnehmer zu zahlenden Entgelts wirksam wird, die nicht bereits aufgrund anderer Vereinbarungen der Parteien zu einer Änderung des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes führen, passt sich der Stundenverrechnungssatz entsprechend der ursprünglichen Kalkulation von timing an die infolge des geänderten zu zahlenden Entgelts geänderten Kosten von timing anteilig an. Für die Ermittlung der Kosten werden der Anteil des Entgelts an der pro Stunde vereinbarten Überlassungsvergütung mit 85 % und derjenige für Aufwendersersatz mit 5 % der Überlassungsvergütung kalkuliert. Der Entleiher hat das Recht nachzuweisen, dass diese Kalkulation nichtzutreffend ist und für die Kosten von timing geringere Anteile zu kalkulieren waren, so dass dann die Anpassung auf Grundlage der nachgewiesenen Kalkulation erfolgt. Sofern die zwingende Änderung des dem Leiharbeitnehmer zu zahlenden Entgelts gemäß Satz 1 darauf beruht, dass erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge oder eine höhere Vergütung als auf Grundlage der Angaben im jeweiligen Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrags über ein Arbeitskräftekontingent bei Vertragsabschluss kalkuliert zu zahlen sind, erfolgt eine Anpassung nach dieser Ziff. 5.8 zu Lasten des Entleihers nur, wenn für timing nicht erkennbar war, dass Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge oder eine höhere Vergütung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 AÜG zu zahlen waren und dies darauf beruht,
 - dass die Angaben des Entleihers zum Einsatzunternehmen/-betrieb unzutreffend waren
 - sich die Umstände im Einsatzunternehmen/-betrieb nachträglich geändert haben,
 - die Angaben zur Vergütung vergleichbarer Stamarbeitnehmer unzutreffend waren,
 - sich die Vergütung vergleichbarer Stamarbeitnehmer nachträglich geändert hat oder
 - sich die Regelungen zu Branchenzuschlägen nachträglich geändert haben.

5.9 timing behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der für timing gültigen Tarifverträge vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die eingetretenen Änderungen anzupassen. Dies beinhaltet für timing insbesondere ein Sonderkündigungsrecht. Diese Sonderkündigung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ausgeübt werden, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Anpassung der Vertragsbedingungen an die eingetretenen Änderungen erzielt wird. Das Sonderkündigungsrecht betrifft insbesondere die Fälle des Abschlusses neuer Branchenzuschlagstarifverträge sowie die Änderung bereits bestehender oder neu abgeschlossener Branchenzuschlagstarifverträge.

6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsziel

6.1 Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich, spätestens jedoch am Auftragsende, die geleisteten Arbeitsstunden ggf. mit Warte- und Bereitschaftszeiten, ohne Pausen mittels Unterschrift zu bestätigen. Anerkannte Arbeitsstunden können im Nachhinein nicht widerrufen werden.

6.2 Bei Verwehrgemäß Abs. 6.1. gelten die Angaben des Leiharbeitnehmers.

6.3 Die Berechnung von Zuschlägen gem. Abs. 5.2. erfolgt vom Verrechnungssatz, ggf. vom Basissatz auf den Verrechnungssatz.

6.4 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Gestellung von Werkzeug im Verrechnungssatz nicht berücksichtigt.

6.5 Die gesetzliche MwSt. wird auf die vereinbarten Preise gesondert berechnet.

6.6 Berechtigte Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie timing innerhalb von 1 Monat nach Rechnungserhalt schriftlich angezeigt werden.

6.7 Einzelne Unstimmigkeiten in der Rechnung berechtigen den Entleiher nicht, den kompletten Rechnungsbetrag bis zur Klärung zurückzuhalten. Die Fälligkeit des unstrittigen Betrages bleibt hiervon unberührt.

6.8 Zahlungsverzug berechtigt timing nach erfolgloser Mahnung zur sofortigen Vertragslösung, in jedem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

6.9 Eine Aufrechnung von Forderungen mit Rechnungsbeträgen wird ausgeschlossen.

7. Haftung, Austausch

7.1 timing haftet für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer, entsprechend der beruflichen und fachlichen Anforderungen des Entleihers, jedoch nicht für pünktlichen Arbeitsantritt, die kontinuierliche Arbeitsleistung, das Gelingen der Arbeit oder Schäden an Arbeitsmitteln und Maschinen (soweit diese nicht durch die nicht sorgfältige Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer verursacht worden sind).

7.2 Bei Auswahlverschulden haftet timing ausschließlich in Höhe des von der Betriebshaftpflichtversicherung anerkannten Schadens, durch Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Entleiher.

7.3 Die Betriebshaftpflichtversicherung von timing hat folgende Deckung:

- bei Sachschäden + Personen bis EUR 5.000.000,-
- bei Personenschäden bis EUR 5.000.000,-
- bei Sachschäden bis EUR 5.000.000,-
- bei Bearbeitungsschäden bis EUR 250.000,-
- bei Vermögensschäden bis EUR 50.000

7.4 Jegliche Schadensersatzansprüche des Entleihers gegen timing – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der Freistellung für Ansprüche Dritter gegen den Entleiher und auch für die Haftung nach Ziffer 1 – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Nichteinhaltung einer gegebenenfalls von timing übernommenen Beschaffungsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch timing oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von timing. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder timing wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Entleihers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.5 Vom Entleiher zurückgewiesene Leiharbeitnehmer können von timing ersetzt werden, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht.

7.6 Verstößt der Entleiher schuldhaft gegen Ziff. 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 2.4 Satz 2 oder 3, 3.2, 5.6, 5.7 oder 9.2 hat er timing sämtliche hierdurch entstehende Schäden (insb. Bußgelder, Rechtsverfolgungs-/verteidigungskosten, Kosten infolge einer Haftung nach § 110 Abs. 1a SGB VII) und Aufwendungen (insb. Vergütungsnachzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, Steuerzahlungen etc.) zu ersetzen oder timing – nach deren Wahl – von Ansprüchen des überlassenen Mitarbeiters, der Sozialversicherungsträger, der Finanzbehörden oder Dritter freizustellen. Der Entleiher kann sich in Bezug auf die Haftung nach dieser Ziffer 7.6 nicht auf etwaig anderweitig vereinbarte vertragliche Haftungsbeschränkungen berufen. Sätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn die Angaben des Entleihers im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zur Überlassungshöchstdauer, zu den Verhältnissen im Einsatzbetrieb/unternehmen oder zur Vergütung vergleichbarer Stammmitarbeiter von Anfang an nichtzutreffend sind und/oder der Auftraggeber timing nicht oder nicht vollständig oder nicht unverzüglich über Änderungen zu diesen Angaben unterrichtet und der Entleiher diesen Verstoß schuldhaft begangen hat.

8. Personalvermittlungsklausel, Vermittlungshonorar

8.1 Mit Abschluss eines Arbeits-/Dienstvertrages zwischen einem von timing vermittelten Bewerber und dem Entleiher sowie einer mit dem Entleiher

verbundenen Gesellschaft wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar berechnet. Auf Verlangen von timing ist der Arbeits-/Dienstvertrag, der zwischen dem von timing vermittelten Bewerber und dem Entleiher geschlossen wurde, innerhalb einer Frist von 7 Tagen vorzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 25 % der Jahresbruttovergütung (fixe und variable Vergütung) als vereinbart.

8.2 Geht ein timing-Mitarbeiter während oder im direkten Anschluss eines Überlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem, mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen ein, ist dies auch ohne besonderen Auftrag des Entleihers als Personalvermittlung anzusehen. Der Entleiher akzeptiert für diesen Fall ausdrücklich die Zahlung des vorgenannten Vermittlungshonorars. Das Honorar reduziert sich in diesem Fall um je 1/12 pro abgerechnetem Überlassungsmonat. Für den Fall der Kündigung durch den Entleiher, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der timing-Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrags eingestellt wird.

9. Streik

9.1 Dem Entleiher ist bekannt, dass ein Mitarbeiter nicht in dem Betrieb des Entleihers tätig werden darf, solange der Betrieb des Entleihers durch eine DGB-Mitgliedsgewerkschaft bestreikt wird. Auch darf er einen Mitarbeiter nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist, es sei denn, dass er sicherstellt, dass der Mitarbeiter keine Tätigkeiten übernimmt, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die (i) sich im Arbeitskampf befinden oder (ii) ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben. Für die Dauer eines Streiks in dem Betrieb des Entleihers, in dem der Mitarbeiter eingesetzt werden soll, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Mitarbeiters abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Mitarbeiter einzusetzen, der Mitarbeiter sein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht ausübt oder wenn der Mitarbeiter an einer in dem Betrieb des Entleihers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

9.2 Der Entleiher wird timing unverzüglich informieren, sofern der Einsatzbetrieb bestreikt wird.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1 Der Entleiher setzt Leiharbeitnehmer nicht zur Beförderung von Geld, Wertgegenständen oder zum Geldinkasso ein.

10.2 Leiharbeitnehmer von timing sind nicht berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen entgegenzunehmen. Dem Entleiher ist es untersagt, Leiharbeitnehmern Lohnzahlungen, Vorschüsse, etc. zu gewähren. Evtl. getätigte Zahlungen können nicht mit Forderungen von timing aufgerechnet werden.

10.3 Die Abwerbung von Mitarbeitern oder die Vermittlung an Dritte wird unter Zahlung von Schadensersatz gegeneinander ausgeschlossen.

10.4 Sollten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von timing ganz oder teilweise nichtig sein, so betrifft dies nicht die übrigen gültigen Bestimmungen. Nichtigte Bestandteile sind vielmehr durch gültige Gleichwertige zu ersetzen.

10.5 Mit Abschluss eines neuen Rahmenvertrages sind alle vorherigen Vereinbarungen erloschen.

10.6 Der Gerichtsstand für vertragliche Streitigkeiten ist Dortmund. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Forderungen, Wechsel- oder Scheckverfahren.

Geschäftsanschrift:	Geschäftsführer:
timing Dienstleistungen GmbH	Christian Preuß
Dechenstraße 8-10	
44147 Dortmund	Telefon:
44039 Postfach 10 39 53	+49 231 8295-00
	Fax:
	+49 231 8295-100